

Beglaubigte Abschrift

144 C 335/22



Amtsgericht Köln

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

1. [REDACTED]
[REDACTED]

2. [REDACTED]

Kläger,

Prozessbevollmächtigte

zu 1, 2:

Rechtsanwälte STADER PartG mbB,
Oskar-Jäger-Str. 170, 50825 Köln,

gegen

die D [REDACTED] & B [REDACTED] Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, [REDACTED]
[REDACTED]

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

hat das Amtsgericht Köln
im schriftlichen Verfahren am 24.02.2023
durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED]

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Kläger 1.100,00 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 08.04.2022 zu zahlen.

Die Beklagte wird verurteilt, die Kläger von ihnen außergerichtlich entstandenen Rechtsanwaltskosten i.H.v. 265,61 € freizustellen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung i.H.v. 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Tatbestand:

Die Kläger machen gegen die Beklagte Ansprüche wegen anwaltlicher Schlechtleistung im Zusammenhang mit dem Widerruf eines Immobilienverbraucherdarlehensvertrages geltend.

Die Kläger schlossen im Jahre 2014 einen Immobiliendarlehensvertrag zu der Nummer [REDACTED] (Anl. K1, Darlehensantrag vom 22.05.2014). Dieser wurde als unbefristetes Darlehen mit einer Zinsbindung bis zum 30.05.2026 geschlossen.

Die Kläger wandten sich unstreitig vor dem 08.11.2021 an die Beklagte, um sich hinsichtlich eines Widerrufs der Darlehensverträge beraten zu lassen.

Sodann beauftragten die Kläger die Beklagte und erteilten ihr eine Vollmacht „ING-DiBa AG und andere wegen Vorfälligkeitsentschädigung“.

Mit Schreiben vom 08.11.2021 (Anlage K9) an die ING-DiBa AG erklärte die Beklagte für die Kläger den Widerruf des vorgenannten Darlehensvertrages (Vorgangsnummer [REDACTED] (2) (Nettodarlehensbetrag i. H. v. 215.000,00€) und forderte die ING-DiBa AG vergeblich zur Rückabwicklung auf.

Die Kläger zahlten an die Beklagte das pauschal vereinbarte Honorar i.H.v. 1.100,00 € (gemäß Rechnung vom 08.11.2021).

Mit Schreiben vom 18.01.2022 bezog sich die ING-DIBO AG auf ein Schreiben der Beklagten vom 08.01.2022 und lehnte eine Rückabwicklung ab. Zur Begründung führte sie an, dass eine Belehrung der Kläger ordnungsgemäß erfolgt sei (Anlage K 2).

In einer E-Mail der Kläger am 24.03.2022 an die Beklagte heißt es u.a.

„Betreff: [REDACTED] ./ ING-DiBa AG, Unser Aktenzeichen: [REDACTED]
[REDACTED] (2) (Nettodarlehensbetrag i. H. v.
215.000,00 € + 315.000,00 €)

Sehr geehrte Damen und Herren,
nach Einholung einer Drittmeinung durch einen Fachanwalt für Bankrecht hatte der von Ihnen formulierte Widerruf keine Aussicht auf Erfolg und wir sind hierauf nicht hingewiesen worden.

Wir fordern Sie aufgrund der Schlechtberatung auf, die uns in Rechnung gestellten Honorarkosten i.H.v. 1.100 Euro brutto (Rechnungsnummer: 52115 vom 08.11.2021) binnen 14 Tagen zu erstatten..“

Die Kläger setzten eine Frist zur Rückzahlung des Honorars bis zum 07.04.2022. Eine weitere vergebliche Zahlungsaufforderung bis zum 05.05.2022 erfolgte mit Anwaltsschreiben vom 21.04.2022 (Bl. 30 d.A.).

Die Kläger behaupten, die Beklagte habe es unterlassen, die Kläger darauf hinzuweisen, dass sämtliche von ihr angeführten (angeblichen) Widerrufsgründe in Bezug auf das streitgegenständliche Darlehen bereits durch den Bundegerichtshof entschieden worden seien und die Rechtsverfolgung daher insgesamt keine Aussicht auf Erfolg versprach. Sie sind der Ansicht, die Beklagte hätte den Klägern im Rahmen der von ihr durchgeführten Erstberatung von der Ausübung des Widerrufsrechts und mithin auch einer entsprechenden Mandatierung abraten müssen.

Die Kläger beantragen,

1. die Beklagte zu verurteilen, an die Kläger € 1.100,00 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 08.04.2022 zu zahlen.
2. die Beklagte zu verurteilen, die Kläger von den ihnen außergerichtlich entstandenen Rechtsanwaltskosten in Höhe von € 265,61 freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie behauptet, im vorliegenden Falle hätten zum Zeitpunkt der Mandatierung entgegen der Ansicht der Klägerseite Erfolgsaussichten sehr wohl bestanden. Zumindest sei jedoch eine Beratungsgebühr der Beklagtenseite von Höhe von 250,00 € entstanden und damit in Höhe von brutto 297,50 € von der Klageforderung abzuziehen. Die Beklagte behauptet ferner, die Kläger haben sie mit dem Widerruf und auch in Bezug auf Vorfälligkeitsentschädigung beauftragt. Das Vorgehen gegen die Ing-DiBa sollte vor dem Hintergrund, dass die Kläger nicht rechtsschutzversichert waren, in zwei Schritten erfolgen. Sie verweist im Übrigen auf einen von ihr bereits gefertigten Entwurf vom 25.03.2022.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und begründet.

Das Gericht hat mit Zustimmung der Parteien im schriftlichen Verfahren gem. § 128 Abs. 2 ZPO entschieden.

Die Kläger haben gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung von 1.100,00 € gem. §§ 280 Abs. 1, 675 BGB wegen Pflichtverletzung aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Anwaltsvertrag.

Zwischen den Parteien ist ein Anwaltsvertrag zustande gekommen. Dabei handelt es sich um einen Geschäftsbesorgungsvertrag mit überwiegend dienstvertraglichem Charakter.

Die Beklagte hat ihre Pflichten aus dem Mandatsverhältnis schuldhaft verletzt, wodurch ein Schaden entstanden ist. (§ 280 BGB). Es kann zudem davon ausgegangen werden, dass eine unterlassene Aufklärung der Beklagten über die Erfolgsaussichten des Widerrufs für entstandenen Schaden ursächlich war und die Beklagten bei entsprechender Beratung den Auftrag nicht erteilt hätten. Die Beklagte beriet die Kläger in fehlerhafter Weise, indem sie sich einen Auftrag zum Widerruf des Immobiliendarlehensvertrages erteilen ließ, ohne die Kläger über die fehlende Erfolgsaussicht zu belehren.

Umfang und Inhalt der vertraglichen Pflichten eines Rechtsanwalts richten sich nach dem jeweiligen Mandat und den Umständen des einzelnen Falls. In den Grenzen des ihm erteilten Auftrags ist der Rechtsanwalt grundsätzlich zur allgemeinen, umfassenden und möglichst erschöpfenden Belehrung des Auftraggebers verpflichtet. Unkundige muss er über die Folgen ihrer Erklärungen belehren und vor Irrtümern bewahren. Er hat dem Mandanten diejenigen Schritte anzuraten, die zu dem erstrebten Ziele führen, und den Eintritt von Nachteilen oder Schäden zu verhindern, die voraussehbar und vermeidbar sind. Dazu hat er ihn auch über mögliche Risiken aufzuklären. Ferner hat er dem Auftraggeber den sichersten und gefahrlosesten Weg vorzuschlagen und ihn über mögliche Risiken aufzuklären, damit der Mandant zu einer sachgerechten Entscheidung in der Lage ist. Zweifel und Bedenken, zu denen die Sachlage Anlass gibt, muss der Anwalt darlegen und mit seinem Auftraggeber erörtern. Ist eine Rechtsverfolgung praktisch aussichtslos, muss der Rechtsanwalt dies klar herausstellen. Von einer völlig aussichtslosen Rechtsverfolgung ist abzuraten (vgl. OLG Köln, Urt. v. 03.03.2020, 9 U 77/19, NJW-RR 2020, 673 Rn. 31 m.w.N.).

Die Rechtsverfolgung war hinsichtlich des Widerrufs des Darlehensvertrags aus dem Jahre 2014 aussichtslos.

Ein Widerruf des im Jahre 2014 geschlossenen Darlehensvertrages Nr. 0140900155 war am 08.11.2021 bzw. am 08.01.2022 von Gesetzes wegen nicht mehr möglich.

Das Widerrufsrecht wurde auf eine fehlerhafte Widerrufsbelehrung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gestützt. Der Darlehensvertrag konnte jedoch nicht widerrufen werden, weil tatsächlich kein Widerrufsgrund vorlag.

Denn die Widerrufsinformation der ING DiBa AG (Blatt 8 zum Schreiben vom 30.05.2014, Blatt 21 d.A.) war nicht fehlerhaft. Die ING DiBa AG hätte sich jedenfalls auf die Gesetzlichkeitsfiktion gemäß Art. 247 § 6 Abs. 2 S. 3 EGBGB berufen können, da der von ihr gewählte Text identisch mit dem Mustertext aus Anlage 6 zu Art. 247 § 6 Abs. 2 EGBGB war. Zudem war entgegen der Behauptung der Beklagten eine optische Hervorhebung der Widerrufsinformation geben.

Ein Widerrufsrecht ergab sich vorliegend nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs auch nicht aufgrund des in der Widerrufsbelehrung enthaltenen Kaskadenverweises auf § 492 Abs. 2 BGB. Der Bundesgerichtshof entschied mit Beschluss vom 31.03.2020, XI ZR 581/18 (BKR 2020, 255), dass die Verbraucherkreditrichtlinie auf grundpfandrechtl. besicherte Immobiliendarlehensverträge, wie den gegenständlichen, nicht anwendbar ist. Aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, die davon ausgeht, dass der Kaskadenverweis den Anforderungen der Verbraucherkreditrichtlinie nicht entspricht (Urt. v. 26.03.2020, C-66/19, BKR 2020, 248) ergibt sich deshalb keine Widerrufbarkeit.

Die Beklagte belehrte die Kläger mithin über die Erfolgsaussichten der Rechtsverfolgung weder ausreichend noch zutreffend. Die einschlägige höchstrichterliche Rechtsprechung (s.o.) muss ein Rechtsanwalt jedoch kennen. Er muss den Mandanten entsprechend belehren, soweit sie dem Begehren des Mandanten wie vorliegend entgegensteht.

Den Klägern ist ein Schaden in Gestalt des gezahlten Honorars i.H.v. 1.100,00 € entstanden. Dieser beruht auch auf der Pflichtverletzung des Beklagten. Es besteht eine tatsächliche Vermutung dafür, dass die Kläger bei sachgerechter Aufklärung dem gebotenen Rat der Beklagten gefolgt wäre und keinen Auftrag gerichtet auf den Widerruf der Darlehensverträge erteilt hätten (vgl. BGH, Urt. v. 10.05.2012, IX ZR 125/10, NJW 2012, 2435 Rn. 36). Anhaltspunkte für ein atypisches Verhalten des Klägers sind nicht ersichtlich. Der Behauptung der Klägerseite, dass sie den Widerruf bei sachgerechter Aufklärung über die Erfolgsaussichten vorliegend nicht erteilt hätten, ist die Beklagte zudem nicht substantiiert entgegengetreten.

Dem Anspruch der Kläger auf Schadensersatz in Form der Rückerstattung des gezahlten Honorars von 1.100,00 € steht auch nicht entgegen, dass die Beklagte mit dem auf den 25.03.2022 datierten Entwurf an die ING-DiBa AG (Anlage B3, Blatt 75 ff d.A.) eine weitere Tätigkeit entfaltet hat.

Ungeachtet dessen, dass die Beklagte keine Erklärung abgegeben hat, auf welche Weise sie sich damit gegen die Klageforderung verteidigen möchte, etwa in Gestalt einer Aufrechnung, ergeben sich keine Vergütungsansprüche, die die Beklagte dem klägerischen Anspruch entgegenhalten könnte, da das Mandatsverhältnis bereits durch Kündigung vom 24.03.2022 – mithin einen Tag zuvor – beendet war. Diese erfolgte mit E-Mail-Schreiben des Klägers vom 24.03.2022. Dass das Schreiben den Begriff der Kündigung nicht enthält, ist unschädlich. Der Kläger brachte durch die Rückforderung bereits geleisteten Honorars hinreichend deutlich zum Ausdruck, dass die Beklagte zukünftig keine weiteren Leistungen für ihn erbringen soll. Aus der maßgeblichen Sicht eines vernünftigen Durchschnittsempfängers ergibt sich eine solche Auslegung. Mit der Rückforderung des Honorars für bereits erbrachte Leistungen gab der Kläger zu erkennen, dass er den vergangenen Leistungen keinen Wert beimaß. Außerdem teilte er mit, dass er sich zwischenzeitlich anderweitig rechtlich habe beraten lassen. Wenn der Kläger schon die vergangene Leistung der Beklagten als wertlos erachtet, ergibt sich daraus, dass er erst Recht keine weiteren Leistungen in der Zukunft wünscht (vgl. hierzu AG Köln, Az. 142 C 204/21, Urteil vom 07.03.2022).

Es kommt auch nicht darauf an, ob der Kläger die Beklagte nur in einer Angelegenheit beauftragte oder ob es zwei unterschiedliche Angelegenheiten „Widerruf Darlehen“ und „Vorfälligkeitsentschädigung“ gab und ggf.- wie die Beklagte behauptet – mangels Rechtsschutzversicherung in zwei Schritten vorgegangen werden sollte. Selbst wenn hierin zwei unterschiedliche Angelegenheiten erblickt, stehen diese doch in engem sachlichem Zusammenhang, da sie dieselben Darlehensverträge betreffen. Der Zusammenhang kommt auch insoweit zum Ausdruck, als eine gemeinsame Vollmacht erteilt worden ist. Aufgrund dieses engen Zusammenhangs ergibt sich, dass sich die Kündigungserklärung vom 24.03.2022 auf beide Angelegenheiten beziehen soll. Die Kläger brachten hinreichend deutlich zum Ausdruck, dass er keine weiteren Leistungen der Beklagten gemäß Beauftragung, die der erteilten Vollmacht zugrunde liegt, wünscht – ungeachtet der Frage ob es sich dabei um eine oder um zwei Angelegenheiten handelt (a.a.O).

Dem Anspruch steht auch kein Anspruch der Beklagtenseite auf Zahlung der Erstberatungsgebühr gem. § 34 RVG in Höhe von 250 netto entgegen. Unabhängig von der Frage, ob durch das Angebot der Beklagten einer kostenlosen Erstberatung auf ihrer Internetseite dieser Gebührentatbestand wirksam abgedungen werden konnte (vgl. hierzu etwa BGH, Urteil vom 03.07.2017, NJW 2017, 2554, beck-online), unterliegt eine etwaige Gebühr aufgrund der Schlechtleistung, die sich auch auf einen mangelhaften Rat im Rahmen der Erstberatung bezieht, dem Schadenersatz nach § 280 BGB. Das gilt auch für die von der Beklagten aufgeführten weiteren Gebührentatbestände.

Der Zinsanspruch und der Anspruch auf Freistellung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten folgen jeweils aus Verzug gemäß §§ 286, 288 BGB bzw. §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO, der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 S. 1 und S. 2 ZPO.

Der Streitwert wird auf 1.100,00 EUR festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils bei dem Landgericht Köln, Luxemburger Str. 101, 50939 Köln, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils gegenüber dem Landgericht Köln zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Köln durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen.

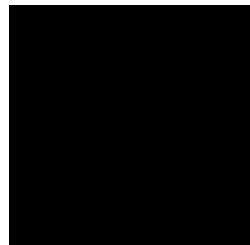
Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.



Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Amtsgericht Köln



Verkündet am 24.02.2023

Greb, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle